

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster Wahlbrief Vorderseite

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
2. den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Bitte den hellroten Umschlag zukleben.

Ausgabestelle:
Stadt Oberhausen
Stimmbezirk: 2401
Wahlschein-Nr.: 5

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

FK 5084 4503 00 1000 0017
KE Deutsche Post
RESPONSEPLUS



Wahlbrief
An den
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstr. 73
46042 Oberhausen

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster Wahlschein Vorderseite

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein Nr.: 5

für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

nur gültig für den Wahlkreis 57 Oberhausen II - Wesel I

Herrn
Anton Max Mustermann
Albrechtstr. 185 a
46145 Oberhausen

wohnt in ²⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.



Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bodenstellen der Gemeinde - kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines anfallen -

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen)

(zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen auf der Rückseite)

Wählerverzeichnis-
Nr.: 2401 / 936
geboren am: 15.05.1988

¹⁾ Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlC

Muster Wahlschein Versicherung an Eides statt

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein - zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt ¹⁾ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Die Unterzeichnung „-“ gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin -“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient.

Die Hilfeleistung ist nur technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Wahlentscheidung oder die Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Die Hilfsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

- persönlich ⁴⁾
- als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ⁴⁾ gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift des Wählers / der Wählerin / der Hilfsperson: Vor- und Familienname

nur von einer Hilfsperson in Druckschrift auszufüllen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

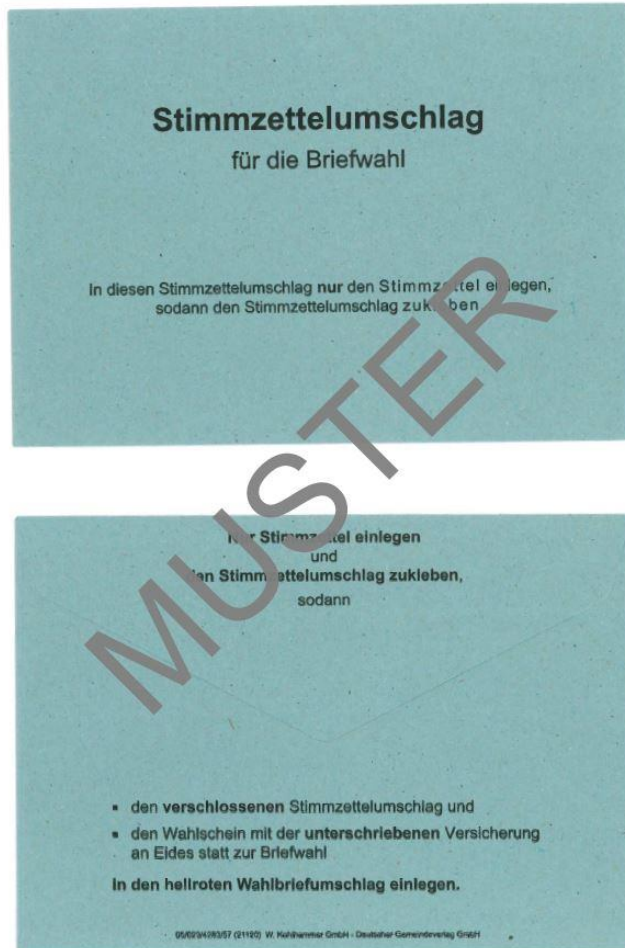
- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn Versandachricht nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 4) Unzutreffendes streichen.

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
 2. den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.
- Bitte den hellroten Umschlag zukleben.

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster Stimmzettelumschlag



Muster Stimmzettel

(das Muster stellt einen Auszug des Stimmzettels aus 2017 dar)

Stimmzettel für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 55 Oberhausen I

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) – maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme	Zweitstimme
1 Bongers, Sonja Rechtsanwältin Oberhausen SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 Ab jetzt... Demokratis durch Volksabstimmung - Partei für die Menschen
2 Hausmann, Wilhelm Apotheker Oberhausen CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2 CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands Christoph Kampmann
3 Blanke, Andreas Werbeaufmann Oberhausen GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sylvia Löhrmann, Johannes Remmel, Barbara Seifried, Meinrad Neustötzen, Sigrid Beer
4 Hoff, Marc IT-Consultant Oberhausen FDP Freie Demokratische Partei	4 FDP Freie Demokratische Partei Christian Wolfgang Lindner, Dr. Joachim Gamp, Angela Frießlich, Ralf Witzel, Marcel Harke
5 Ronig, Andreas Kaufmann im Einzelhandel Oberhausen PIRATEN Piratenpartei Deutschland	5 PIRATEN Piratenpartei Deutschland Michael Marsching, Monika Pieper, Torsten Sommer, Oliver Bayer, Lukas Markus Lania
6 Dr. Goeke, Martin Politikwissenschaftler Oberhausen DIE LINKE DIE LINKE	6 DIE LINKE DIE LINKE Sabine Albrecht, Christian Leyke, Nina Cuny, Karin Tögar Müller, Dr. Carolin Bubenwieser
	7 NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands Antonia Meise, Claus Cramer, Melanie Hebrankas, Marcel Hatt, Karo Wilhelm Hubert Weise
	8 Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elternenförderung und baudeмократische Initiative Dr. Mark Benecke, Keno Schulte, Gerd Grottel, Claus-Dieter Freuß, Vivien Louise Thurn
	9 FREIE WÄHLER Christlich-Religiös, Heroinfrei, Reform, Markuss Kreuzweg, Hermit Stütz, Dr. Hans-Joachim Grunwaldt Bündnisse für Innovation & Gesellschaft
	10 BIG Hilke Yildiz, Ahmad El Masri, Mustafa Buri, Ahmed Baroucha, Hakan Canik Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler
	11 FBI/FWG Dirk Tegethof, Nicole Wortmann, Detlef Köhler, Karin Schönbach, Hartmut Hoffmann Ökologisch-Demokratische Partei
	12 ÖDP Benjamin Jäger, Stefan Vögler, Noz Friedmann, Martin Sobarske, Lars Beer Ab jetzt... Demokratis durch Volksabstimmung - Partei für die Menschen
	13 Ab jetzt... Demokratis durch Volksabstimmung - Partei für die Menschen

13	Ab jetzt... Demokratis durch Volksabstimmung - Partei für die Menschen
14	Volksabstimmung Dr. Heimg Frank, Claus Plank, Angelika Geertig, Hans-Günter Austria-Zink, Michael Ziegler Allianz Partei für Tierschutz
15	TIERSCHUTZLISTE Jürgen Methmann, Carmen Traber Allianz Deutscher Demokraten
16	AD-ANWÄHLER Levent Onder, Michael Kunkel, Selouk Cingi, Erkan Tokur, Cem Sarikaya Bündnisse für Deutschland
16	Kempkes, Wolfgang Bauer Oberhausen AfD Alternative für Deutschland
17	AfD Manus Pfeitzel, Roger Beckamp, Frank Neuge, Markus Wagner, Herbert Stötebeck AUFBRUCH C - christliche Werte für eine neue soziale Politik
17	AUFBRUCH C Jens Köster, Andreas Egg, Harry Rein, Dr. Christa Tschöke, Simeon Järcen
18	BGE Felix Naumann, Henrik Dieler Wittenberg, Lukas Franz, Benjamin Park, Christian Simon Bündnis Grundeinkommen
19	DBD Ralf Pickenbrock, Sascha Krawitz, Oliver Schmitt, Tim Volker, Ernst Schaefer Deutsche Kommunitäre Partei
20	DKP Die Mammitzsch, Peter Lommes, Güntram Grottel, Dr. Hans-Peter Brenner, Inge Keizer Deutsche Zentrumspartei - Alteste Partei Deutschlands gegründet 1870
21	ZENTRUM Hans-Joachim Wotjak, Christian Ott, Dr. Klaus Berthold Bral, Kerstin Born, Beate Thörnigsen
22	DIE RECHTE Kevin Koch, Siegfried Roland Borchardt, Daniel Michael Grebe, Sascha Manuel Krogg, Daniel Borchert
23	REP Kevin Krüger, Karl-Herz Fischer, Lothar Volker Marsch, Andre Maniera, Thomas Lück Die Republikaner
24	DIE VIOLETTEN Markus Weß, Marion Schmitz, Karin Schäfer, Ramer Schäfer, Ursula Jankowski Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands
25	JED Daniel Stroop, Sara Stetter, Johanna Madia-Herrmann, Alexander Behne, Nils Dobos Mantelwahl-Landtagspartei Deutschlands
26	MLPD Christine Gähler, Anna Völger, Peter Fritz Ullmann, Klaus Dieter Leymann, Sarah-Ines Rühlmann PAN - die Parteilosen
27	PAN Jan-Philipp Born, Michaela Brennstetter, Bernd Märens, Cordt Wilhelm Ertling Partei für Gesundheitsforschung
28	Gesundheitsforschung Saff Al Raif, Franziska Wöhe, Nadi Habib Nassari, Sören Krieger, Tim Trause PARTEILOSE WÄHLERGENEWSCHAFT In der Bundesrepublik Deutschland
29	PARTEILOSE WG „BRD“ Udo Jürmann, Julia Sabine Becker, Iris Wärmeling, Markus Kauch

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen:

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

Bei einem Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis, ist nur die Erststimme ungültig, die Zweitstimme ist gültig (vgl. § 30 Satz 3 LWahlG).

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. in Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gült" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist¹,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben!

Gemeinde	Stadt Oberhausen
Kreis	
Stimmbezirk	56 - Oberhausen I oder 57 - Oberhausen II - Wesel I
Wahlbezirk	9001 A

Anlage 19
Zu § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

1 Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in	Müller	Otto
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	Schmittz	Heike
3.	Schriftführer/in	Schmidt	Kerstin
4.	Beisitzer/in	Bauernfeind	Rob
5.	Beisitzer/in	Soso	Konstantin
6.	Beisitzer/in	Am Walde	Kim
7.	Beisitzer/in	Kurzfristige Änderungen sind bei Bedarf handschriftlich vorzunehmen.	

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in der/die folgenden anwesenden - teilhabenden Wahlberechtigten zum Mitglied/zum Mitgliedem des Briefwahlvorstandes: ¹²⁾

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	Bitte bei Bedarf ausfüllen!		
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.	Bitte bei Bedarf ausfüllen!		
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

¹⁾ versiegelt.

¹⁾ verschlossen; der/die Briefwahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in 1.000 Wahlbriefe übergeben worden sind. (Zahl)

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

¹⁾ nicht erhalten hat.

¹⁾ vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erhalten hat. 1 Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben. ¹⁾ (Zahl)

2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter Beisitzer/bestimmte Beisitzerin die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte um 17.35 Uhr weitere 3 Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. ¹⁾ Bitte genaue Uhrzeit und Anzahl eintragen!

2.6 Es wurden

¹⁾ keine Wahlbriefe beanstandet.

¹⁾ 2 Wahlbriefe beanstandet. (Zahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... 1 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.

..... 1 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war.

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war.

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt hat.

..... Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

2 Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und - verpackt und versiegelt - der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Wahlniederschrift beigelegt.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab 998 Stimmzettelumschläge
= Briefwähler/-innen = 9/91

b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab 998 Wahlscheine

¹⁾ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a) überein.

¹⁾ Die Zahl zu b) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/-innen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe 9/91.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

Muster Briefwahl Niederschrift

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

- c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu d) und e) wurden von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

- 3.4.2. Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind. Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zwischensummen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu e) bei. Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:
 ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben. **Regelfall**
 ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten
- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörigen Stimmzetteln,
 - e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
 - f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..1. bis ..8. beigelegt.

- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Briefwahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangabe ⁵⁾

[B/B1] Briefwähler/innen [vgl. Abschnitt 3.2 a)] **998**

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ⁶⁾

C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		8	3	2	12

Gültige Erststimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)				
D1	1.	401	58	2	461
D2	2. Die Parteien und die Kandidaten werden system-	295	6	1	302
D3	3. seitig eingedruckt!	196	3	1	200
D4	4. seitig eingedruckt!	18	3	2	23
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	910	70	6	986

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{7) /}

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		8	1	2	11

Gültige Zweitstimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)				
F1	1.	391	57	0	448
F2	2. Die Parteien und die Kandidaten werden system-	276	39	4	319
F3	3. seitig eingedruckt!	146	33	0	179
F4	4. seitig eingedruckt!	35	4	2	41
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	648	133	6	787

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Briefwahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Bitte bei Bedarf ausfüllen!

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse.

Bitte bei Bedarf ausfüllen!

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes **Bitte im Bedarfsfall ausfüllen!**

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung ⁸⁾ der Stimmen, weil

Bitte Gründe eintragen!

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ¹⁾ berichtigt⁴⁾

und vom Briefwahlvorsteher/ von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - **durch...as den Fachbereich Wahlen durch Frau/Herrn.....** (Angabe der Übermittlungsort) dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin übermittelt.
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Oberhausen, den 15.05.2022

Der/Die Briefwahlvorsteher/in Die übrigen Beisitzer/innen:
Bitte unbedingt von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnen lassen.

Der/Die Stellvertreter/in 2.
..... 3.
Der/Die Schriftführer/in 4.
..... 5.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes **Bitte bei Bedarf ausfüllen!** (Vor- und Familienname)
verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahl Niederschrift, weil **Bitte Gründe angeben!**
.....
..... (Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
 - e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.
- 6.2 Dem/ Der Beauftragten des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wurden am 15.05.2022, 20.30 Uhr, übergeben
 - diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
 - das/ die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel⁹⁾ – sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Bitte unterzeichnen!
.....

Vom/ Von der Beauftragten des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des/ der Beauftragten des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/ der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/ der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

³⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁴⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁵⁾ Wahl Niederschriften und Meldedrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Summe C + D muss mit B/ B1 übereinstimmen.

⁷⁾ Summe E + F muss mit B/ B1 übereinstimmen.

Muster
Briefwahl Niederschrift

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Landtagswahl am 15.05.2022

Briefwahlvorstand 9020A Briefwahl Königshardt
Gemeinde Stadt Oberhausen
Wahlkreis 57 - Oberhausen II – Wesel I

Briefwähler	B	1.000
-------------	---	-------

Bewerber/in, Partei	Erststimmen		Zweitstimmen	
Ungültige Stimmen	C	2	E	5
Gültige Stimmen	D	998	F	995
AAA	D1	540	F1	685
BBB	D2	321	F2	233
CCC	D3	23	F3	55
DDD	D4	74	F4	20
EEE	D5	19	F5	2
FFF	D6	11	F6	
GGG	D19	7	F19	
HHH	D31	3	F31	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, nachdem die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben: Unterschrift der/des Meldenden <div style="text-align: center; color: red; font-style: italic; font-size: 1.2em;">Schmitz</div>	Uhrzeit <div style="text-align: center; color: red; font-size: 1.2em;">19:25</div>	Aufgenommen: Name der/des Aufnehmenden <div style="text-align: center; color: red; font-style: italic; font-size: 1.2em;">Jablonka</div>
--	---	---

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

Muster
Schnellmeldung

MUSTER